



Mehrfertigung

Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde
Zweckverband Schönbuchbahn
Parkstr. 16
71034 Böblingen

Stuttgart 17.10.2017
Name Dr. Andel Danner
Durchwahl 0711 904-12401
Aktenzeichen 24-3826.1 / Schönbuchbahn -
Holzgerlingen -
Tübinger Straße
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben): 1705171165411
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600
Betrag: 6000,00 EUR

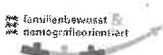
 Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 - 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang Tübinger Straße der Schönbuchbahn in Holzgerlingen;
hier: Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart
Antrag des Zweckverbands Schönbuchbahn vom 29.07.2016, Az. ZVS 30-797.6

Anlagen

Planunterlagen (1-fach) mit Planfeststellungsvermerken des Regierungspräsidiums

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des Zweckverbands Schönbuchbahn vom 29.07.2016 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der jeweils gültigen Fassung folgenden



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12490 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Planfeststellungsbeschluss:

I. Der Plan für die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang Tübinger Straße in Holzgerlingen (km 10,543) der Schönbuchbahn von Böblingen nach Dettenhausen, einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht, im Bauwerksverzeichnis, in den Lageplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der **Ziffern II. bis VI.** festgestellt.

II. Gegenstand der Planung sind folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 29.07.2016
2. Bauwerksverzeichnis vom 29.07.2016
3. **Nachrichtlich:** Übersichtsplan
4. Kreuzungspläne Teil BÜ und Teil B 464, Maßstab 1:250, vom 29.07.2016
5. Markierungs- und Beschilderungspläne Teil BÜ und Teil B 464, Maßstab 1:250, vom 29.07.2016
6. Schleppkurvenpläne Traktor und LKW, PKW mit Wohnwagen, Last- und Sattelzug Tübinger Weg, Last- und Sattelzug über BÜ, Maßstab 1:250, vom 29.07.2016
7. Sperrstreckenplan, Maßstab 1:250, vom 29.07.2016
8. Kabeltrassenplan, Maßstab 1:250, vom 29.07.2016
9. Grunderwerbsverzeichnis vom 29.07.2016
10. Grunderwerbspläne Teil BÜ und Teil B 464, Maßstab 1:250, vom 29.07.2016
11. Umwelterklärung vom 29.07.2016
12. UVP-Verzichtserklärung des Landratsamts Böblingen vom 02.07.2016
13. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 29.07.2016, Bestands- und Konfliktplan vom 29.07.2016 und Maßnahmenplan vom 29.07.2016
14. **Nachrichtlich:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 29.07.2016
15. **Nachrichtlich:** Bestandsleitungsplan, Maßstab 1:250, vom 29.07.2016

III. Nebenbestimmungen:

1. Die im „Landschaftsplanerischen Fachbeitrag“ vom 29.07.2016 unter Punkt 4 in Verbindung mit dem Anhang und dem Maßnahmenplan vom 29.07.2016 aufgeführten „Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Wiederherstellung“ sind wie dargestellt durchzuführen.
2. Das im „Landschaftsplanerischen Fachbeitrag“ vom 29.07.2016 unter Punkt 5 in Verbindung mit dem Anhang unter „E 1“ genannte Streuobstwiesenprojekt des Landkreises Böblingen ist wie dargestellt umzusetzen.
3. Vor Baubeginn ist ein bauzeitlicher Reptilienschutzzaun entsprechend der Darstellung im „Landschaftsplanerischen Fachbeitrag“ vom 29.07.2016, Maßnahmen-Nr. V/M/S 1, Maßnahmenplan vom 29.07.2016, aufzustellen.
4. Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten. Humoser Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen, in profilierten Mieten (max. 2 m) verdichtungsfrei zu lagern und z.B. im Bereich von Grünflächen nach erfolgter Bodenlockerung wieder aufzutragen. Bei einer voraussichtlichen Lagerdauer von mehr als 3 Monaten sind die Mieten sofort nach dem Aufsetzen mit tiefwurzelnden Gründünpflanzen zu begrünen.
5. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. Bodenverdichtungen und sonstige Beeinträchtigungen im Umfeld der Baumaßnahme sind zu vermeiden, z.B. durch das Aufstellen von Bauzäunen.

6. Böden, die nach Ende der Bauphase wieder als Acker, Grünland oder sonstige Vegetationsfläche genutzt werden sollen, sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Baustraßen in diesen Bereichen sind auf dem anstehenden Oberboden mit reißfestem Geotextil und ausreichend mächtiger Schotterschicht anzulegen. Die Baustraßen sind abschließend komplett zurückzubauen und die Böden tiefgehend bei trockenem Bodenzustand zu lockern. Als Erstbegrünung sind tiefwurzelnde Gründüngungspflanzen zu verwenden.
7. Falls bei Erd-/Bohrarbeiten geruchlich oder optisch auffälliges Material angetroffen wird, ist das Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.
8. Sollten Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Kanäle usw.) bei der Maßnahme betroffen sein, sind sie entsprechend anzupassen.
9. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen die ungehinderte Durchfahrt für den öffentlichen Personennahverkehr möglich ist.
10. Die Zeitpunkte der halbseitigen und vollseitigen Sperrung des Bahnübergangs sind dem ÖPNV-Amt (Landratsamt Böblingen) und den betroffenen Busunternehmen (Fa. Pflieger mit Linie 730 und Nachtbuslinie N 74, Fa. RBS mit Linie 754, Fahrten zur Schülerbeförderung) frühzeitig mitzuteilen.
11. Die Straßen zur Andienung der Baustelle sind regelmäßig zu säubern.
12. Im Bereich des Geh- und Radweges ist ein sicheres Befahren auch bei nasser Wegoberfläche durch Werkstoffe entsprechend der DIN 32984 mit rutschhemmender Eigenschaft nach DIN 51130 sicherzustellen.

13. Die das Gleis querende Telekommunikationslinie der Telekom (Leerrohr 1x DN110), die sich 1,5 m unter der Gleisoberkante befindet, ist zu sichern und ggf. zu verlegen, sofern sie durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt wird.
14. Die Bestimmungen der Kabelschutzanweisung sowie der anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
15. Alle erforderlichen Baumaßnahmen zur Sicherung, Änderung und Verlegung der Telekommunikationslinie sind mindestens 9 Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen.
16. Unmittelbar vor Baubeginn hat das ausführende Unternehmen die genaue Lage der vorhandenen Telekommunikationsleitung bei der PTI11 (Tel. Nr. 06321 455324 oder Planauskunft.Suedwest@telekom.de) nochmals einzusehen.

Hinweise: Eventuell anfallende Arbeiten der Telekom können ggf. erst nach Vorlage einer Kostenübernahmevereinbarung durchgeführt werden. Eine Netzerweiterung im Bereich der Baumaßnahmen ist nicht geplant.

17. Sollten sich bei der Bauausführung Änderungen gegenüber der vorgelegten und genehmigten Planung ergeben, sind die geänderten Planunterlagen **vor Ausführung der Änderung** erneut unaufgefordert dem Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde und dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (**LfB**) zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.
18. Soll von den auferlegten Nebenbestimmungen abgewichen werden, ist die Planfeststellungsbehörde vor Realisierung zur abschließenden Entscheidung unverzüglich von dem Vorhabenträger anzurufen.
19. Während der Bauzeit hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare schäd-

liche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insbesondere sind die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (**AVV-Baulärm**) sowie die **DIN 4150 Teil 2** (Stand Juni 1999) **und Teil 3** (Stand Dez. 2016) einzuhalten.

20. Der Vorhabenträger hat durch Berücksichtigung in den Ausschreibungen und Vergabeverträgen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung und etwaiger auf deren Grundlage ergehender weiteren Anforderungen auch von den beauftragten Firmen oder ihren Beauftragten beachtet werden, soweit sie von den entsprechenden Bestimmungen berührt sein können. Die Firmen bzw. Beauftragten sind vor Aufnahme der Arbeiten vor Ort hierauf hinzuweisen und in etwaige kritische Arbeiten oder Bereiche einzuweisen.
21. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insbesondere zur Lösung unvorhergesehener Fragen ergänzende Auflagen oder Entscheidungen vor.

IV. Zusagen

Der Vorhabenträger sichert Folgendes zu:

1. Die Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden rechtzeitig vorab informiert.
2. Die Planung des neuen Rechtsabbiegestreifens erfolgt nach der RAL 2012.
3. Das Signalprogramm der Lichtsignalanlage wird im Rahmen der Ausführungsplanungen vom Fachplaner mit dem Landratsamt Böblingen abgestimmt.
4. Vor Ausschreibung der Maßnahmen wird zwischen dem Zweckverband Schönbuchbahn und dem Regierungspräsidium Stuttgart als Straßenbaulastträger der

B 464 über die Arbeiten an der B 464 eine Baudurchführungsvereinbarung geschlossen.

5. Vor Erstellung der Ausführungsplanung werden die Details der Bauausführung für die Arbeiten an der B 464 (z.B. zu verwendende Materialien, Fugenausbildung) durch den Fachplaner mit dem RP Stuttgart, Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr), abgestimmt.
6. Zur Sicherung des im Bereich des geplanten Schrankenantriebs A 4 liegenden EnBW-Leerrohres mit Niederspannungskabel hat der Zweckverband Schönbuchbahn mit dem Leitungsträger EnBW folgende Verfahrensweise abgestimmt:

Nach Baubeginn wird die vorhandene Bahnübergangs-Sicherungsanlage außer Betrieb genommen und werden die Lichtzeichen und Schrankenantriebe abgebaut. Im Bereich des geplanten Schrankenantriebes A4 werden unter Teilnahme der EnBW Suchschachtungen zum Auffinden der Niederspannungsleitung durchgeführt. Falls die Niederspannungsleitung in Konflikt zum geplanten Schrankenantriebsfundament steht, verlegt der Leitungsbetreiber die Kabel. Die hierfür erforderlichen neuen Rohrzüge werden im Zuge der BÜ-Maßnahme hergestellt.

V. Zurückweisung von Bedenken und Einwendungen:

Einwendungen, Forderungen und Hinweise der Verfahrensbeteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VI. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 3.930,-- Euro festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart **behält sich vor**, evtl. ihm noch anfallende weitere Gebühren über die jetzt erhobene Gebühr hinaus in einem gesonderten Bescheid beim Vorhabenträger **nachträglich** zu erheben.

Begründung:

1. Verfahrensgegenstand:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Der bestehende Bahnübergang Tübinger Straße in Holzgerlingen erhält einen Vollschrankenabschluss mit Gefahrenraumfreimeldung, zudem werden die Straßenführung und die Vorfahrtsregelungen geändert. Dadurch sollen Behinderungen des Eisenbahnbetriebes durch den Straßenverkehr beim Räumen des Bahnübergangs ausgeschlossen und damit die Sicherheit am Bahnübergang erhöht werden.

Bislang kommt es bis in den BÜ-Bereich hinein zu Rückstauungen von aus Richtung Holzgerlingen kommenden wartepflichtigen Linksabbiegern in den Tübinger Weg. Zudem verursachen Rangierbewegungen in der Firmenzufahrt „Maurer“, welche teilweise bis in die Tübinger Straße reichen und so eine Behinderung der den BÜ räumenden Fahrzeuge und einen Rückstau bis in den BÜ-Bereich hervorrufen, eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes. Außerdem gibt es im direkten BÜ-Bereich keine verkehrliche Führung der Radfahrer, die in großer Zahl überwiegend den bahnparallel verlaufenden Geh- und Radweg befahren und dabei den BÜ queren müssen. Hierbei kommt es zu unübersichtlichen und verkehrsgefährdenden Situationen.

Die bauliche Situation und die ungünstigen Vorfahrtsregelungen sollen wie folgt verbessert werden:

Südwestlich des BÜ („1. Quadrant“) wird eine 270°-Schleife zur indirekten Führung der Linksabbieger in den Tübinger Weg errichtet. Damit entfällt das vorfahrtsbedingte Anhalten im BÜ-Räumbereich. Der bisherige Linksabbiegestreifen direkt nördlich und südlich des BÜ wird jeweils in einen Fahrbahnteiler umgewandelt.

Die Eckausrundungen im Einmündungsbereich des Tübinger Weges werden aufgeweitet, so dass aus dem Tübinger Weg kommende Rechtseinbieger Richtung BÜ ohne Überfahren des neuen Fahrbahnteilers abbiegen können.

Im direkten BÜ-Kreuzungsbereich der Fahrbahn wird ein Vollschrakenabschluss mit Gefahrraumüberwachung eingerichtet, um Rückstauungen aus der Firmenzufahrt Maurer zu erkennen und zu verhindern.

Für den BÜ passierende Radfahrer und Fußgänger wird eine eindeutige Verkehrsführung geschaffen. Dabei wird östlich des BÜ ein neuer gemeinsamer Geh- und Radwegübergang mit 3 m Breite errichtet, der nördlich des BÜ über den Fahrbahnteiler als Querungshilfe weiter über die Tübinger Straße geführt wird. Der bisherige schmale Übergang westlich des BÜ wird zurückgebaut.

Für die auf der B 464 aus Tübingen kommenden Fahrzeuge wird an der B 464 ein Rechtsabbiegestreifen ergänzt und damit zusätzlicher Aufstellbereich geschaffen, der die Behinderung des fließenden Verkehrs auf der B 464 durch den Rückstau von vor dem BÜ wartenden Fahrzeugen verhindert. Ergänzend wird eine Verbindung zwischen der BÜ-Anlage und der Lichtsignalanlage des Knotenpunktes B 464 hergestellt, so dass bei einer BÜ-Einschaltung die auf der B 464 aus Böblingen kommenden Linksabbieger nicht mehr in die Tübinger Straße gelassen werden.

Der Umfang der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

1.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG in der bis 16. Mai 2017 gültigen Fassung):

Folgende Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es in geringem Ausmaß zu einer dauerhaften Neuversiegelung (ca. 866 m²) und in ebenfalls geringem Ausmaß zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung während der Bauzeit (ca. 975 m²). Angrenzende Streuobstbäume müssen nicht gefällt werden.

Die während der Bauzeit beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Nebenbestimmung Nr. 1).

Zum Ausgleich für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (Grünland, Saumvegetation, Intensivgrünland) wird als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Streuobstwiesenprojektes des Landratsamtes Böblingen auf einem Grundstück in der Gemarkung Breitenstein eine Streuobstwiese dauerhaft gepflegt (Nebenbestimmung Nr. 2).

Durch die geplanten Maßnahmen könnten Eidechsen, die möglicherweise im Bereich des Vorhabens im Gleisbereich leben und zur Nahrungssuche das angrenzende Grünland aufsuchen, beeinträchtigt werden. Dieser Gefahr wird durch die Nebenbestimmung 3 begegnet. Durch den Reptilienschutzzaun werden die Eidechsen während der Bauzeit vom Vorhaben ferngehalten.

Während der Bauzeit kann es durch Staubemissionen vorübergehend zu einer geringfügigen Verschlechterung der lufthygienischen Situation im Bereich des Misch- und Gewerbegebietes kommen. Diese Belästigungen sind möglichst gering zu halten (Nebenbestimmung Nr. 19).

2. Anhörungsverfahren:

Der Zweckverband Schönbuchbahn hat mit Schreiben vom 29.07.2016 das Regierungspräsidium Stuttgart gebeten, für die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang Tübinger Straße in Holzgerlingen (km 10,543) der Schönbuchbahn in Böblingen ein eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG durchzuführen.

Die Prüfung der Planunterlagen durch das Regierungspräsidium hat ergeben, dass es sich bei dem Vorhaben **nicht** um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach der Umwelterklärung des Vorhabenträgers vom 29.07.2016 und der Bestätigung des Landratsamts Böblingen vom 02.07.2016, Az. 40-634.5, konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Der Bekanntmachungstext zum Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a UVPG in der bis 16. Mai 2017 gültigen Fassung wurde zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Das Regierungspräsidium als zuständige Planfeststellungsbehörde hat das Verfahren mit Schreiben vom 08.08.2016 an das Bürgermeisteramt der Stadt Holzgerlingen eingeleitet. Den vom Vorhaben betroffenen Behörden und Stellen wurde mit Schreiben vom 29.08.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Stellen wurden gehört:

- Stadt Holzgerlingen
- Landratsamt Böblingen
- Polizeipräsidium Ludwigsburg
- Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
- Württembergische Eisenbahngesellschaft mbH (WEG)
- Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) des Regierungspräsidiums
- Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege) des Regierungspräsidiums
- Netze BW GmbH

- Deutsche Telekom AG
- Unitymedia BW GmbH
- BUND-Regionalgeschäftsstelle Stuttgart
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Filder e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20.09.2016 bis 19.10.2016 beim Bürgermeisteramt der Stadt Holzgerlingen zur Einsicht aus. Zeit und Ort der Auslegung wurden im Nachrichtenblatt für die Stadt Holzgerlingen am 09.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen. Mit der Auslegung der Pläne lagen alle Unterlagen einschließlich der Umwelterklärung des Vorhabenträgers aus, die es der Öffentlichkeit ermöglichten, sich umfassend über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu informieren und sich dazu zu äußern.

Die am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben bzw. dem Vorhaben unter bestimmten Maßgaben und Anregungen zugestimmt.

Gegen das Vorhaben wurden von Privatpersonen **keine** Einwendungen erhoben.

Die vorgetragenen Maßgaben und Anregungen wurden in das Verfahren einbezogen und sind inhaltlich im Abschnitt „Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen“ behandelt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 18a Nr. 1 AEG verzichtet.

Mit den vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Erwiderungen des Vorhabenträgers zum Anhörungsergebnis ist das Vorhaben entscheidungsreif. Der Sachverhalt ist soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungsrelevanten Fragen auf fundierter, zuverlässiger Grundlage entschieden werden kann.

3. Planrechtfertigung:

Grundgedanke des Zweckverbands Schönbuchbahn ist es, möglichst viele Bahnübergänge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit entsprechend den Forderungen des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht technisch zu sichern.

Bislang ist die eisenbahnbetriebliche und verkehrliche Situation am BÜ Tübinger Straße insbesondere wegen der Gefahr von Rückstauungen in den BÜ-Bereich unbefriedigend. Der Eisenbahnbetriebsleiter hat daher eine Langsamfahrstelle mit einer Streckengeschwindigkeit von 30 km/h in Richtung Böblingen angewiesen, um das Gefährdungspotential zu minimieren.

Durch die geplanten Baumaßnahmen (indirekte Führung der Linksabbieger in den Tübinger Weg, verbesserte Führung der Radfahrer, Vollschrankenabschluss mit Gefahrraummeldung, zusätzliche Abbiegespur auf der B 464) werden die Sicherheits- und Räumprobleme so aufgefangen, dass eine Gefährdung infolge Rückstaus auf den BÜ ausgeschlossen wird. Die Langsamfahrstelle kann damit aufgehoben werden.

Für die geplanten Maßnahmen besteht ein Bedürfnis und sie sind vernünftigerweise geboten, denn sie steigern die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs. Sie

ermöglichen eine verlässlichere Einhaltung des Fahrplanes und damit des Anschlusses an die S-Bahn, da die Langsamfahrstelle beseitigt wird.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird insgesamt durch das Vorhaben die bahnbetriebliche und verkehrliche Sicherheit wesentlich verbessert und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Schienennahverkehrs erhöht. Der Zweckverband Schönbuchbahn als Vorhabenträger hat die Erforderlichkeit der Planung ausreichend dargelegt.

4. Alternativenprüfung:

Der Zweckverband Schönbuchbahn hat sich im Rahmen seines Auswahlermessens für die beantragte Lösung entschieden. Nachdem ein früherer Planungsansatz aus dem Jahr 2009 zurückgezogen wurde, da eine hierfür erforderliche Zustimmung bei der Zuwegung der Firma Maurer nicht erzielt werden konnte, musste die Planung unter Berücksichtigung der zwingenden bahnbetrieblichen Erfordernisse angepasst werden. Die nun beantragten Maßnahmen nehmen nur Grundstücke des Zweckverbandes Schönbuchbahn, des Straßenbaulasträgers der B 464 und der Stadt Holzgerlingen in Anspruch; zunächst noch Dritten gehörende Grundstücke konnten bereits von der Stadt Holzgerlingen erworben werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die nunmehr getroffene Planung nicht zu beanstanden. Andere Planungsalternativen drängen sich nicht auf.

5. Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange geprüft.

Für die Planfeststellungsbehörde ist hinsichtlich der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen keine Lösung ersichtlich, die die beteiligten öffentlichen und privaten Belange besser untereinander abstimmen könnte.

5.1 Zustimmungen:

Die Landeseisenbahnaufsicht, das Landesamt für Denkmalpflege, die Firma Unity Media BW GmbH, das Polizeipräsidium Ludwigsburg, alle beteiligten Naturschutzvereinigungen und alle sonstigen beteiligten Vereine haben gegen das Vorhaben **keine** Einwendungen erhoben bzw. haben dem Vorhaben zugestimmt.

5.2. Anregungen / Bedenken / Einwendungen:

Die übrigen beteiligten Behörden und sonstige Stellen haben den geplanten Maßnahmen unter bestimmten Maßgaben oder Anregungen zugestimmt.

Einwendungen von Privatpersonen wurden **nicht** erhoben.

5.3 Naturschutz:

Das Landratsamt Böblingen/Untere Naturschutzbehörde hat der geplanten Erneuerung der Bahnsicherungsanlage am Bahnübergang Tübinger Straße unter bestimmten Maßgaben zugestimmt.

Den Belangen des Landratsamts Böblingen ist entsprechend **Ziffer 1 bis 3** der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

5.4 Bodenschutz / Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Das Landratsamt Böblingen/Amt für Wasserwirtschaft hat der geplanten Erneuerung der Bahnsicherungsanlage am Bahnübergang Tübinger Straße unter bestimmten Maßgaben zugestimmt. Den Belangen des Landratsamts Böblingen ist entsprechend **Ziffer 4 bis 8** der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

5.5 Immissionen während der Bauzeit:

Das Vorhaben ist während der Bauzeit mit den Belangen des Immissionsschutzes (Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen) vereinbar. Den Belangen ist mit **Ziffer 19** der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

5.6 Versorgungsunternehmen:

Von dem Vorhaben sind eine Leitung der Unitymedia (Glasfaserkabel in Kabelkanal) und eine Leitung der Telekom (Leerrohr) betroffen. Der Vorhabenträger hat mit der Firma Unitymedia die Vorgehensweise während der Bauzeit im Einzelnen abgestimmt (vgl. Zusage Nr. 6). Den Belangen der Telekom wird durch die Nebenbestimmungen Ziffer 13 bis 16 Rechnung getragen.

5.7 Grundstücksinanspruchnahme:

Die vorübergehend während der Bauzeit und dauerhaft für die neu zu errichtenden Anlagen erforderlichen Grundstücke wurden bereits von der Stadt Holzgerlingen

erworben oder befinden sich im Eigentum des Zweckverbandes Schönbuchbahn, der Stadt Holzgerlingen (Straßenflurstücke) oder des Straßenbaulasträgers der B 464.

6. Abschließende Bewertungen:

6.1 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen:

Für das Verfahren ist nach der Überleitungsvorschrift in § 74 UVPG in der Fassung vom 27.06.2017 weiterhin das UVPG in der bis 16. Mai 2017 gültigen Fassung anwendbar.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG in der bis 16. Mai 2017 gültigen Fassung ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen mit sich bringt, die nicht ausgeglichen werden können. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch die in Ziff. 1 bis 6 der Nebenbestimmungen festgesetzten Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Die während der Bauzeit entstehenden Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern (Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen) sind zu minimieren (Ziff. 19 der Nebenbestimmungen) und enden mit Abschluss der Bauzeit.

Den insgesamt geringen Beeinträchtigungen steht der Vorteil einer sicheren und verlässlichen Verknüpfung mit der S-Bahn in Böblingen gegenüber. Dadurch wird der Anreiz geschaffen, dass die Schönbuchbahn zunehmend von noch mehr Pendlern genutzt und eine umweltgerechte Mobilität mit der Folge sich verringernder Lärm- und Abgasimmissionen auf der Straße ermöglicht wird.

Deshalb soll das Vorhaben wegen seiner nachhaltigen positiven Wirkungen verwirklicht werden. Zu dieser Überzeugung ist die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Restbelastungen für die Bauzeit in wertender Betrachtung nach § 12 UVPG in der bis 16. Mai 2017 gültigen Fassung gelangt.

6.2 Gesamtabwägung:

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die planfestgestellte Maßnahme zum sicheren Betrieb der Schönbuchbahn erforderlich ist. Die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen im Ergebnis die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung, einen sicheren Bahnbetrieb zu gewährleisten, gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet berührt wird, wurde durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen das Einvernehmen hergestellt.

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Projekts mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen. Auch der Vorbehalt nachträglicher Entscheidungen dient der umfassenden Bewältigung der von dem planfestgestellten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt mit Blick auf § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit für den Fall unvorhergesehener Probleme. Mit diesen Maßgaben ist das Projekt mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

7. Gebührenfestsetzung:

Der Gebühr wird neben den anteiligen Personalkosten der Landeseisenbahnaufsicht der Verwaltungsaufwand der Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt.

Auf den **Vorbehalt** unter **VI.** dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf §§ 3 bis 5 LGebG i.V.m. der Gebührenverordnung Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und Nr. 14.1.6 Gebührenverzeichnis Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie auf der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung sowie auf der Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit der Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht.

Die grundsätzlich gegebene persönliche Gebührenfreiheit für Zweckverbände nach § 10 Abs. 2 LGebG kommt hier wegen § 10 Abs. 5 **nicht** zur Anwendung, da hiernach die Befreiung **nicht** eintritt, soweit die Zweckverbände berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

Diese Möglichkeit ist hier im Fall des Zweckverbands Schönbuchbahn als Eisenbahnunternehmen gegeben. Entscheidend ist, dass die zu entrichtende Gebühr z.B. über die Fahrpreise Dritten auferlegt bzw. auf Dritte umgelegt werden kann.

Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Gebühr tatsächlich umgelegt wird oder etwa Kostendeckung erreicht wird. Die Gebührenpflicht besteht bereits dann, wenn lediglich die theoretische Möglichkeit zur Umlage oder Weiterberechnung auf Dritte besteht.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Angabe des o.g. Kassenzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, Konto-Nr.: 7495530102 (BLZ 600 501 01 zu entrichten).

Geben Sie als Verwendungszweck bitte das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg BW-Bank Karlsruhe,

Konto-Nr.: 7495530102, BLZ 600 501 01 oder

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, **BIC:** SOLADEST600.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so ist gem. § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50,-- Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, schriftlich Klage erhoben werden.

Hinweis:

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der

Begründung sich auf sein Vorbringen bezieht oder welcher Teil der Begründung sich auf das Vorbringen eines anderen bezieht, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozellbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andel Danner

